



Sitzung vom

21. Mai 2024

Mitgeteilt den

21. Mai 2024

Protokoll Nr.

429/2024

## **Region Maloja**

### **Anpassung Regionaler Richtplan "Mountainbike"**

#### **Genehmigung Regionaler Richtplan**

Die Präsidentenkonferenz der **Region Maloja** hat an der Sitzung vom 2. November 2023 den regionalen Richtplan Mountainbike beschlossen und reichte diesen mit Schreiben vom 13. November 2023 der Regierung zur Genehmigung ein.

Der regionale Richtplan umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplantext mit Ausgangslage, Ziele und Leitsätze, Handlungsanweisungen und Objektliste vom November 2023
- Richtplankarte Plaiv 1:20 000
- Richtplankarte Kerngebiet 1:20 000
- Richtplankarte Bregaglia 1:20 000
- Erläuterungen zum regionalen Richtplan Mountainbike vom November 2023
- Bericht Öffentliche Mitwirkungen Regionaler Richtplan Mountainbike; Auswertung der Vorschläge und Einwendungen vom November 2023
- Bericht Ergebnisse kantonale Vorprüfung vom 28. September 2022
- Bericht Ergebnisse Vernehmlassung Gemeinden (Mai bis Juli 2021) vom 28. Oktober 2021

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Region Maloja beziehungsweise des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110).

## 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Mountainbiken hat sich in den letzten Jahren zu einem Breitensport entwickelt und hat auch als touristisches Segment in der Destination Engadin St. Moritz stark an Bedeutung gewonnen. Um auch in Zukunft auf hohem Niveau markt- und konkurrenzfähig zu bleiben, bedarf es weiterer gezielter Investitionen in die Angebotsentwicklung. Als Voraussetzung dazu ist ein qualitativ hochstehendes Angebot an Mountainbike-Infrastrukturen, wie ein Wegnetz, das auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt ist, in Kombination mit einem positiven Fahrerlebnis in attraktiver Landschaft erforderlich. Um die Weiterentwicklung der Mountainbike-Infrastrukturen regional zu koordinieren und behördenverbindlich zu verankern, hat die Region Maloja einen regionalen Richtplan erarbeitet. Dieser dient im Wesentlichen dazu, eine gemeinsame und räumlich differenzierte strategische Stossrichtung für die Angebotsgestaltung über die bestehenden und geplanten Infrastrukturen festzulegen und die planerischen Grundlagen für die Umsetzung der Vorhaben in den Folgeverfahren sicherzustellen.

Der Kanton Graubünden hat in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen zur Förderung des Mountainbikesports unternommen. So wurde unter anderem das Projekt graubündenBIKE ausgearbeitet, mit welchem die Regierung diesen zunehmend wichtigen Teil des touristischen Sommerangebots nachhaltig fördern und weiterentwickeln will. Entsprechende Bestrebungen sind auch im Raumkonzept Graubünden und im kantonalen Richtplan (KRIP) enthalten. Zur Stärkung des touristischen Raums im Handlungsraum Oberengadin – Valposchiavo – Bregaglia soll gemäss dem Raumkonzept die marktgerechte Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur für ein breites Gästesegment angestrebt werden (vgl. Raumkonzept Graubünden, Dezember 2014, S. 12). Nach den Zielen und Leitsätzen im Kantonalen Richtplan soll die Benutzung des Alltags- und Freizeitangebots für Velos und Mountainbikes gefördert werden (vgl. KRIP, S. 6.4.-2). Dazu sind optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, wobei der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden hohe Priorität zukommt. Nach Möglichkeit sollen die Routen auf das bestehende signalisierte Wegnetz gelegt und die Durchgängigkeit sichergestellt werden. Dabei sind die touristischen Rad- und Wanderwege unter Federführung der Regionen auf regionaler Ebene und grenzüberschreitend zu koordinieren (vgl. KRIP, S. 4.1-2).

Der regionale Richtplan Mountainbike stützt sich auf die übergeordneten Stossrichtungen und konkretisiert diese stufengerecht. Die Festlegungen sind auf die im KRIP definierten Verantwortungsbereiche der Region abgestimmt.

## **2. Formelles**

Die Erarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar dokumentiert.

Die vorliegende Anpassung der Richtplanung stützt sich auf die Leitüberlegungen in Kapitel 6.4 Fuss- und Veloverkehr des KRIP-S. Die formellen und materiellen Hinweise des Amts für Raumentwicklung (ARE) aus der Vorprüfung wurden im Rahmen der Überarbeitung des Richtplanentwurfs zuhanden der öffentlichen Mitwirkung weitgehend berücksichtigt. Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte zwischen dem 8. Oktober 2022 und 7. November 2022. Die vier eingegangenen Vorschläge und Einwendungen wurden in der Regionalplanungskommission der Region Maloja beraten, abschliessend behandelt und die Richtplanung entsprechend bereinigt. Die Kommission hat den angepassten Richtplan Mountainbike an der Sitzung vom 12. Januar 2023 zuhanden der Präsidentenkonferenz vom 26. Januar 2023 verabschiedet. Aufgrund eines Rückkommensantrags der Gemeinde Silvaplana bezüglich der vorgesehenen Festlegungen im Gebiet Corvatsch konnte der Richtplan an dieser Sitzung nicht abschliessend behandelt werden. Die Präsidentenkonferenz stimmte dem Antrag anlässlich der Sitzung vom 24. August 2023 zu und verabschiedete die überarbeitete Vorlage zuhanden einer zweiten öffentlichen Auflage, die in der Zeit vom 31. August 2023 bis zum 30. September 2023 stattfand. Im Rahmen der zweiten Mitwirkungsaufgabe ist eine Stellungnahme von Umweltschutzorganisationen eingegangen.

Die Behandlung der während den beiden Mitwirkungsaufgaben eingegangenen Stellungnahmen ist in der Beilage zum erläuternden Bericht nachvollziehbar dargelegt und wird nach der Beschlussfassung durch die Regierung als Bestandteil der Richtplandokumente öffentlich einsehbar gemacht. Die entsprechenden Anforderungen von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind erfüllt.

Am 2. November 2023 hat die Präsidentenkonferenz der Region Maloja die Dokumente zur Richtplananpassung beschlossen. Mit Schreiben vom 13. November 2023 wurde das Dossier zuhanden der Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

In formeller Hinsicht ist einzig festzustellen, dass in der Objektliste beim Segment Nr. 5 ein Hinweis zur räumlichen Abstimmung mit der Wildhut fehlt. Dies entgegen den Ausführungen im Bericht zu den Ergebnissen der kantonalen Vorprüfung, wonach das Objektblatt um die entsprechenden Abstimmungshinweise zuhanden der Projekterarbeitung und der nachgelagerten Planungsverfahren ergänzt werden soll. Es handelt sich hierbei offensichtlich um ein Versehen, weshalb der Eintrag im Sinne einer formalen Korrektur ergänzt wird.

Im Übrigen sind die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Richtplans erfüllt.

### **3. Inhaltliche Festlegungen und Erwägungen**

Gemäss den Zielen und Leitsätzen im regionalen Richtplan will sich die Region auf einem hohen markt- und konkurrenzfähigem Niveau als eine der führenden Mountainbike-Destinationen im Alpenraum mit einem breiten Angebot für verschiedene Zielgruppen positionieren. Das räumliche Konzept sieht vor, das Angebot schwerpunktmässig im Intensiverholungsgebiet Corviglia zu verbessern, während in den Intensiverholungsgebieten Diavolezza, Lagalb, Muottas Muragl, Zuoz, Alp Languard auf eine Entwicklung verzichtet werden soll. Im Intensiverholungsgebiet Corvatsch ist vorgesehen, das zukünftige Angebot durch ein noch zu erarbeitendes Angebots- und Lenkungskonzept zu konkretisieren. Ein Ausbau in Richtung Hahnensee und Val Roseg soll nicht stattfinden. Im übrigen Regionsgebiet werden vorab die Durchgängigkeit und Qualität des Angebots gesichert, punktuell verbessert sowie ergänzende niederschwellige Mountainbike-Angebote geschaffen. Mittels Grundsätzen zur Weiterentwicklung und Unterhaltung des Mountainbike-Wegnetzes wird im Richtplan dargestellt, wie das Angebot nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Ebenfalls wird durch Bestimmungen zur Lenkung und Entflechtung die möglichst konfliktfreie Nutzung des Wegnetzes gefördert. In der Objektliste sind die Vorhaben weiter konkretisiert sowie

weitergehende Vorgaben zur räumlichen Abstimmung und Priorisierung definiert. Sowohl die Zielsetzung als auch das Konzept des vorliegenden Richtplans können gesamthaft als zielführend und zweckmässig beurteilt werden.

Die kantonalen Ämter und Fachstellen hatten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nochmals Gelegenheit sich zur Richtplanung zu äussern. Die Behandlung und Hinweise zur Umsetzung im Rahmen der Nachfolgeverfahren sind aus der Auswertungstabelle des ARE vom 4. März 2024 ersichtlich. Aus den Stellungnahmen ergibt sich, dass die Bereinigung der Richtplanvorlage grundsätzlich stufengerecht erfolgt ist. Zu den einzelnen Richtplanfestlegungen drängen sich die folgenden Erwägungen auf:

### *Allgemeines*

Nach den Zielen und Leitsätzen im Richtplan Mountainbike sind Konflikte mit Natur- und Landschaftswerten (Biotop- und Landschaftsinventare; Wildschutzgebiete; Gewässerräume; Inventar historischer Verkehrswege; schützenswerte Lebensräume nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz durch sorgfältige Linienwahl ("Trail Design") zu vermeiden. Im Rahmen der Vorprüfung wurde auf Zielkonflikte hingewiesen, die im Rahmen der Richtplanüberarbeitung weitgehend bereinigt werden konnten. Die Leitüberlegungen wurden diesbezüglich in geeigneter Weise ergänzt und die objektbezogenen Festlegungen überarbeitet.

Der vorliegende Richtplan bezweckt, wie einleitend erwähnt, in erster Linie, eine gemeinsame und räumlich differenzierte strategische Stossrichtung für die Angebotsgestaltung festzulegen und die planerischen Grundlagen für die Umsetzung sicherzustellen. Daher kann die Linienführung der Routen aufgrund der Flughöhe eines Richtplans noch nicht parzellenscharf abgebildet werden, so dass zur Umsetzung der Strecken im Rahmen der nachfolgenden Planungen noch ein gewisser Spielraum besteht und entsprechend Abweichungen zum jeweils dargestellten Streckenverlauf möglich sind. In der Objektliste wird bei den jeweiligen Segmenten auf den weiteren Abstimmungsbedarf in den Folgeverfahren hingewiesen.

### *Segment Nr. 2*

Der ohne planerische Grundlagen realisierte Albulatrail (Segment Nr. 2) führt oberhalb von La Punt Chamues-ch im Raum God Via bella durch das Objekt TWW-9910 Gravulesch von nationaler Bedeutung. Trockenstandorte (TWW) zählen zu den schützenswerten Lebensräumen nach Artikel 18 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451); Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung sind gemäss Art. 6 Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37) geschützt und ungeschmälert zu erhalten. Abweichungen vom Schutzziel der ungeschmälerten Erhaltung sind nur möglich für standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen. In Vorranggebieten darf zudem vom Schutzziel abgewichen werden, wenn das Vorhaben die Voraussetzungen nach der Raumplanungsgesetzgebung erfüllt und die Fläche und die Qualität der Trockenwiesen insgesamt wiederhergestellt oder gesteigert werden (Art. 7 TwwV). Auf Antrag des Amtes für Natur und Umwelt ist deshalb darauf hinzuweisen, dass eine nachträgliche Legalisierung des Albulatrails die Ausscheidung eines Vorranggebiets in der Nutzungsplanung und die Leistung von Aufwertungsmassnahmen in diesem Vorranggebiet bedingt. Dies ist in den Folgeverfahren umzusetzen.

### *Segment Nr. 26*

Die Waldinseln God Giandun sowie God Laret liegen inmitten von intensiv genutzten Zonen, welche auch zum Teil als touristische Zonen ausgewiesen sind und stellen wertvolle Rückzugsareale für Wildtiere, insbesondere für das Rehwild, dar. Das Amt für Jagd und Fischerei spricht sich gegen ein Neubauvorhaben der Mountainbike-Piste Signal – St. Moritz Bad im Koordinationsstand "Festsetzung" aus und beantragt, eine alternative Linienführung ausserhalb der genannten Waldareale auf raumplanerisch bereits für touristische Zwecke vorgesehenen Arealen zu suchen. Mit der Aufnahme der Hinweise in der Objektliste zur Abstimmung mit der Wildhut im Rahmen der nachgelagerten Verfahren, sowie zur Nutzung von Synergien mit der Optimierung der Talabfahrtpiste Signal wurde diesem Anliegen im Richtplan – der Flughöhe entsprechend – stufengerecht nachgekommen. In den Folgeverfahren sind die Konflikte von Bau und Betrieb der Anlage mit der Wildhut aufzuzeigen, zu bereinigen und – falls dies nicht möglich ist – alternative Routen vorzusehen.

### *Segment Nr. 35*

Segment Nr. 35 Instandsetzung Alp Muntatsch – Talboden durchquert ein als Kernlebensraum des Auerwildes bestimmtes Waldareal, indem laut dem geltenden Waldentwicklungsplan Fördermassnahmen zu Gunsten des Auerwildes vorgesehen sind. Die Art ist in der Schweiz gemäss Roter Liste als "stark gefährdet" sowie als Prioritätsart für Artenförderung eingestuft. Damit unterliegt das Gebiet dem Biotop Schutz im Sinne von Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1). Hierzu ist zu erwägen, dass die attraktiven und viel genutzten Mountainbikerouten (Trais Fluors Trail; Valetta Trail) heute bei der Alp Muntatsch enden. Eine geordnete Rückführung ins Tal nach Samedan / Bever ist notwendig, um die Nutzen zu kanalisieren und dadurch insbesondere auch Wildfahrten zu vermeiden. In den Folgeverfahren sind die Konflikte von Bau (Instandstellung) und Betrieb der Anlage mit der Wildhut aufzuzeigen, zu bereinigen und – falls dies nicht möglich ist – alternative Routen vorzusehen. In der Objektliste ist dazu ein Hinweis zur Abstimmung mit der Wildhut im Rahmen der nachgelagerten Verfahren aufzunehmen.

### *Historische Verkehrswege*

Routen, welche Wege des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) tangieren, erfordern gemäss dem kantonalen Richtplan bei der Planung und Ausführung gebührend Aufmerksamkeit (vgl. KRIP, Kap. 5.4). Konflikte mit Natur- und Landschaftswerten (u. a. mit dem IVS) sind zu vermeiden. Vorliegend hat die Region in der Objektliste bei den Segmenten Nrn. 16, 17, 19, 22 und 31 explizit auf die Berücksichtigung des IVS im Rahmen der räumlichen Abstimmung in den Folgeverfahren hingewiesen. Bei den Segmenten Nrn. 4, 5, 7, 14, 18, 23a, 23b, 24, 27 und 28, welche das IVS ebenfalls tangieren, fehlt demgegenüber ein entsprechender Hinweis. Soweit die Segmente noch nicht dem Koordinationsstand Festsetzung zugewiesen wurden oder lediglich ein historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung gemäss IVS tangiert wird, kann der Verzicht auf einen expliziten Hinweis nachvollzogen werden. Diesbezüglich erweist sich die Abstimmung mit dem IVS grundsätzlich als stufengerecht.

Die Segmente Nrn. 5, 23b sowie 24 betreffen jedoch das IVS von nationaler Bedeutung mit historischem Verlauf (Segment 5: GR 59.10, Segment 23b: GR 61.10.1,

Segment 24: GR 61.1.4). Somit ist in der Objektliste bei den entsprechenden Segmenten das IVS als Hinweis zur räumlichen Abstimmung zu erwähnen.

### 3.3 Folgerungen

In materieller Hinsicht bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Anpassungen des regionalen Richtplans entgegenstehen. Die Bereinigung der Richtplanvorlage ist stufengerecht erfolgt. Die Berücksichtigung der gemäss der Auswertungstabelle noch offenen bzw. zu bereinigenden Punkte wird in den Folgeverfahren sichergestellt.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Der von der **Region Maloja** am 2. November 2023 beschlossene **Regionale Richtplan Mountainbike** wird im Sinne der Erwägungen mit den folgenden Präzisierungen sowie einer punktuellen formalen Korrektur genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
  - a) Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Segments Nr. 2 (Albulatrail) die Ausscheidung eines Vorranggebiets in der Nutzungsplanung und die Leistung von Aufwertungsmassnahmen in diesem Vorranggebiet bedingt.
  - b) Die Festsetzung der Segmente Nrn. 26 und 35 werden mit dem Hinweis genehmigt, wonach in den Folgeverfahren zur Umsetzung die Konflikte von Bau (resp. Instandstellung) und Betrieb der Anlage mit der Wildhut aufzuzeigen, zu bereinigen und – falls dies nicht möglich ist – alternative Routen vorzusehen sind. Die Objektliste ist im Segment Nr. 35 mit einem Hinweis zur Abstimmung mit der Wildhut im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu ergänzen.
  - c) Die Objektliste ist in den Segmenten Nrn. 5, 23b sowie 24 mit einem Hinweis zur Berücksichtigung des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz im Rahmen der räumlichen Abstimmung zu ergänzen.

- d) Die Objektliste wird im Segment Nr. 5 im Sinne einer formalen Korrektur mit einem Hinweis zur räumlichen Abstimmung mit der Wildhut ergänzt.
2. Der Auswertungsbericht zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Hinweise und Folgerungen sind bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen.
  3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan entsprechend diesem Beschluss im Internet nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
  4. Die Region Maloja wird beauftragt, die betroffene Regionsgemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
  5. Die Region Maloja sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
  6. Mitteilung an:
    - Amt für Raumentwicklung
    - Standeskanzlei
    - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

	Regierungs- beschluss	Richtplando- kumente
Region Maloja	2	2
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Amt für Kultur, Archäologischer Dienst	1	
Tiefbauamt	1	
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Standeskanzlei	1	1
Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur	1	
ARE-GR	2	2